

Breit | Brüggen | Neuhausen | Solveen

# Die Prüfung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

9. Auflage



# Vorwort

Das Prüfungsbuch möchte alle angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sicher auf die Prüfung vorbereiten. In einem Buch finden Sie den gesamten Prüfungsstoff der beiden Ausbildungsgänge abdeckt. Das Buch ist aber nicht nur im Prüfungsjahr nützlich, sondern kann ebenso im ersten und zweiten Ausbildungsjahr unterrichtsbegleitend oder zum Selbststudium eingesetzt werden. Rechtsstand der vorliegenden Auflage ist der 01.06.2014, berücksichtigt wurden u. a. das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, die Umsetzung der EU-Verbraucherrichtlinie in nationales Recht sowie die aktuellsten Änderungen im Sozialversicherungsrecht. Außerdem wurde der Bereich „Strafrecht“ neu aufgenommen.

Das Buch besteht aus zwei Teilen:

- ▶ einem Frage- und Antwortteil und
- ▶ einem Prüfungsteil.

Mithilfe der über 1.200 Fragen und Antworten kann das gesamte für die Prüfung bedeutsame Stoffgebiet bearbeitet werden. Unterrichtsbegleitend können auch gezielt einzelne Bereiche herausgegriffen und das Gelernte wiederholt werden. In diesem Teil finden Sie ferner zahlreiche Beispiele und Übungsaufgaben zum Ausfüllen und Ankreuzen. Dieser Teil eignet sich auch hervorragend zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.

Im zweiten Teil kann anhand von rund 350 konkreten Prüfungsfällen zu allen Teilgebieten der schriftlichen Prüfung eine echte Prüfungssimulation betrieben werden. Die ausführlichen Lösungswege helfen hier bei der Kontrolle der Aufgaben.

Alle Autoren sind selbst in den Ausbildungsberufen als Lehrende tätig und daher mit den Anforderungen und dem Niveau der Fragen und Prüfungsfälle vertraut. Sie haben daher größtmöglichen Wert auf eine prüfungs- und unterrichtsnahe Darstellung der Themen gelegt.

Autoren und Verlag wünschen Ihnen an dieser Stelle schon einmal viel Glück für die Prüfung! Wir gehen davon aus, dass das vorliegende Prüfungsbuch Ihnen dabei hilft, dass Sie das Glück nicht zu stark beanspruchen müssen.

*Autoren und Verlag*

Im Juni 2014

## D. Strafrecht

### 1. Wie wird das Strafrecht im deutschen Recht eingeordnet?

Das Strafrecht ist Teil des öffentlichen Rechts.

### 2. Wodurch unterscheiden sich materielles und formelles Strafrecht?

Materielles Strafrecht (StGB) geht den folgenden Fragen nach:

- ▶ Wann liegt eine strafbare Handlung vor?
- ▶ Welche Rechtsfolgen ergeben sich hierfür?

Formelles Strafrecht (StPO) geht der folgenden Frage nach:

- ▶ Wie ist der Verfahrensablauf für eine objektive Ermittlung der strafbaren Handlung?

### 3. Wie ist das Strafgesetzbuch (StGB) grundsätzlich aufgebaut?

Das StGB gliedert sich in einen Allgemeinen Teil (§§ 1 - 79b StGB) mit grundsätzlichen Regelungen z. B. zur Tat, zu den Rechtsfolgen der Tat, zum Strafantrag und zur Verjährung sowie einen Besonderen Teil (§§ 80 - 358 StGB), in dem im Wesentlichen die Straftaten Gegenstand sind.


### 4. Nennen Sie den Zweck von Strafe nach dem Strafgesetzbuch!






Rechtsgüterschutz (Prävention): Der Zweck der Strafe ist einerseits der Schutz der Rechtsgüter (Leben, Freiheit, Eigentum, Unversehrtheit usw.) und dient der Abschreckung, dem Schutz der Gesellschaft und umfasst auch die Resozialisierung des Täters.  
Schuldvergeltung (Repression): Die Gesellschaft hat das Recht, Vergeltung zu üben (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Dabei gilt der Grundsatz, dass ein Täter härter bestraft wird, je höher seine Schuld ist.

### 5. Welche Grundsätze beinhaltet das materielle Strafrecht?

- ▶ Keine Strafe ohne Gesetz!  
Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG, §§ 1 und 2 StGB)  
Sicherheit für die Bürger vor willkürlicher und unberechenbarer Ausübung der staatlichen Gewalt (Rechtssicherheit).
- ▶ Täter kann nur eine natürliche Person sein!
- ▶ Im Zweifel für den Angeklagten (in dubio pro reo)!  
Nur derjenige darf verurteilt werden, dessen Schuld zweifelsfrei feststeht.
- ▶ Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden!  
Grundsatz der materiellen Rechtskraft (Art. 103 Abs. 3 GG)

## Kartensysteme im Überblick



	Electronic Cash	Elektronisches Lastschriftverfahren	Geldkarte	Kreditkarte
<b>Womit? Material</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ec-Karten</li> <li>Kundenkarten (z. B. S-Karten, Bankkarten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ec-Karten</li> </ul> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Chipkarten mit Geldkartenfunktion (z. B. ec-Karten, Kundenkarten, besondere Geldkarten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eurocard, Visacard</li> <li>American Express</li> </ul> 
<b>Wie? Legitimation</b>	PIN-Eingabe 	Unterschrift zur Erteilung einer Einzugsermächtigung 	 Keine Legitimation	Unterschrift auf Leistungsbeleg
<b>Risiko? Haftung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>unrechtmäßige Verfügungen nur mit PIN</li> <li>Haftung vor/nach Verlustanzeige (vor: abhängig vom Verschulden; nach: Kreditinstitut)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Risiko (Rückgabe der Lastschrift)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>volles Risiko bei Kartenverlust (Verlust des geladenen Geldbetrags)</li> <li>Ersatz durch Kreditinstitut (bei Datenverlust auf der Karte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Haftung vor/nach Verlustanzeige (vor: Haftung bis 50 €; nach: Kreditkartenunternehmen)</li> </ul>

**31. Nennen Sie**

- a) zwei Formen der Barzahlung,
- b) drei Formen der halbbaren Zahlung,
- c) sieben Formen der bargeldlosen Zahlung.

a) \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_

**Lösung s. Seite 488**

## F. Besondere Verfahrenslagen

### 1. Welche Gebühr erhält der Rechtsanwalt, der ein Versäumnisurteil beantragt?

Der Rechtsanwalt, der ein Versäumnisurteil beantragt, wird dies im Regelfall in der mündlichen Verhandlung tun. Er nimmt also einen Termin wahr. Hierfür erhält er die Terminsgebühr in Höhe von 1,2 der vollen Gebühr. Erschöpft sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem Termin jedoch lediglich in der Beantragung eines Versäumnisurteils, reduziert sich die Terminsgebühr.

Findet

- ▶ **nur ein Termin** zur mündlichen Verhandlung statt,
- ▶ **und** ist eine Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten,
- ▶ **und** wird lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt,

fällt gem. Nr. 3105, 3203 VV nur eine Terminsgebühr in Höhe **von 0,5 der vollen Gebühr** an.

Diese drei Voraussetzungen müssen **alle** vorliegen, nur dann ermäßigt sich die Gebühr auf 0,5, ansonsten fällt die Gebühr von 1,2 an. Finden mehrere Verhandlungen statt oder werden Anträge auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- und Sachleitung gestellt obwohl beide Parteien anwesend oder anwaltlich vertreten sind, fällt die Gebühr mit 1,2 an.

Beantragt der Rechtsanwalt das Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren gem. § 331 Abs. 3 ZPO, so fällt ebenfalls nur eine 0,5 Gebühr (3105 Abs. 1 Nr. 2 VV) an.

### 2. Erhält der Rechtsanwalt gesonderte Gebühren, wenn nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ein Verfahren zur Hauptsache nicht mehr stattfindet, sondern nur noch über den Einspruch verhandelt und der Einspruch dann verworfen oder zurückgenommen wird?

Der Rechtsanwalt erhält für die Wahrnehmung eines Termins nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil grundsätzlich nur die Terminsgebühr, soweit sie nicht bereits entstanden ist. Die Terminsgebühr für den Termin, in dem das Versäumnisurteil beantragt wurde, wird auf die nachfolgende Terminsgebühr angerechnet.

### 3. Welche Gebühren erhält der Rechtsanwalt im Urkundenverfahren?

Im Urkundenprozess erhält der Rechtsanwalt die normalen Regelgebühren des 3. Abschnittes des Vergütungsverzeichnisses.

Besonderheit im Urkundenprozess ist, dass ein so genanntes **Nachverfahren** möglich ist. Wenn der Kläger den Urkundenprozess zwar gewonnen hat, der Beklagte aber dem

## Lösung zu Frage 2:

- a) **Deckblatt:** Enthält Angabe des Amtsgerichts, der Gemarkung und die **Blattnummer**; wenn das Grundbuchblatt geschlossen ist, wird dort auch der Schließungsvermerk, bei Umschreibung des Blattes der Umschreibungsvermerk angebracht. Bei Höfen i. S. d. Höfeordnung findet sich auf dem Deckblatt ferner der Hofvermerk, bei Erbbaurechten der Zusatz „Erbbaugrundbuch“ und bei Wohnungseigentum der Zusatz „Wohnungsgrundbuch“, „Teileigentumsgrundbuch“ oder „Wohnungserbbaugrundbuch“.
- b) **Bestandsverzeichnis:** Dort werden die gebuchten Grundstücke (im Rechtssinne) mit ihren Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück, Wirtschaftsart, Lage und Größe) unter laufenden Nummern und die mit diesen verbundenen Rechte geführt; auch Miteigentumsanteile an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken können beim „herrschenden“ Grundstück gebucht werden (vgl. § 3 Abs. 4 bis 6 GBO).
- c) **Abteilung I:** Hier werden der/die **Eigentümer** und die Grundlage ihrer Eintragung geführt; bei mehreren Eigentümern müssen die Beteiligungsverhältnisse angegeben werden (vgl. § 47 GBO).
- d) **Abteilung II:** Hier werden die **Belastungen** und **Beschränkungen** eingetragen mit Ausnahme der Grundpfandrechte.
- e) **Abteilung III:** Hier werden die **Grundpfandrechte** (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) mitsamt der diese Rechte betreffenden Vormerkungen, Widersprüche und Veränderungen eingetragen.

## E. Belastung von Grundstücken

### Lösung zu Frage 1:

- a) **Nutzungsrechte:** Erbbaurecht, Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeit, beschränkte persönliche Dienstbarkeit einschließlich Wohnungsrecht, Nießbrauch), Reallast, Dauerwohn- und Dauernutzungsrecht nach § 31 WEG
- b) **Erwerbsrecht:** Vorkaufsrecht
- c) **Verwertungsrechte:** Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld

### Lösung zu Frage 6:

- a) Der Inhaber einer Dienstbarkeit darf das Grundstück des Eigentümers in einzelnen Beziehungen nutzen. Der Eigentümer muss also die Nutzung durch den Berechtigten dulden. Beispiel: Wegerecht.
- b) Der Eigentümer darf bestimmte Handlungen auf seinem Grundstück nicht vornehmen. Für den Eigentümer besteht also eine Unterlassungspflicht, z. B. Bebauungsbeschränkung.
- c) Der Eigentümer darf gegenüber dem Berechtigten ein Recht nicht ausüben, das ihm aufgrund seines Eigentums eigentlich zusteht.

## Fall 2:

Das Gericht bestellt nunmehr für Böhling Rechtsanwalt Klaus als Pflichtverteidiger, der sich weiter um den in Untersuchungshaft befindlichen Böhling kümmert. Unerwartet meldete sich bei Rechtsanwalt Klaus ein glaubwürdiger Zeuge, aus dessen Aussage sich ergibt, dass Böhling für die Tatzeit ein Alibi hat. Rechtsanwalt Klaus beantragt Haftprüfungstermin. Die Untersuchungshaft wird aufgehoben und das Verfahren gegen Böhling endgültig eingestellt.

**Wie kann Rechtsanwalt Klaus abrechnen?**

**Lösung s. Seite 871**

## Fall 3:

Hellering ist wegen räuberischen Angriffs auf einen Kraftfahrer mit Todesfolge angeklagt. Das Hauptverfahren ist eröffnet. Hellering wird von Rechtsanwalt Schmidt als Wahlverteidiger verteidigt. Da Hellering Ersttäter ist und auch keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht, befindet er sich auf freiem Fuß. Nach zwei Verhandlungstagen wird Hellering verurteilt.

**Welches Gericht hat Hellering verurteilt? Wie rechnet Rechtsanwalt Schmidt ab?**

**Lösung s. Seite 871**

## Fall 4:

Dickmais soll mit seinem Wagen das parkende Auto des Herrn Hüdig beschädigt und sich dann unerlaubt vom Unfallort entfernt haben. Ein Ermittlungsverfahren ist anhängig. Dickmais bittet Rechtsanwalt Kern, ihn zu vertreten. Rechtsanwalt Kern bestellt sich für Dickmais, nimmt Akteneinsicht und lässt 64 Kopien aus den Akten fertigen. Sodann nimmt er gegenüber der Staatsanwaltschaft schriftlich Stellung, mit der er die Tat bestreitet. Das nützt aber nichts, Dickmais wird angeklagt. Das Gericht eröffnet das Hauptverfahren und im Hauptverhandlungstermin wird Dickmais verurteilt. Damit möchte er sich nicht abfinden. Rechtsanwalt Kern rät von einem Rechtsmittel ab. Dickmais glaubt sich jedoch im Recht und bittet Rechtsanwalt Kern dennoch das Rechtsmittel einzulegen, was dieser auch tut. Das Rechtsmittelgericht bestimmt Hauptverhandlungstermin in zwei Monaten. Kurz nach Zugang der Terminladung trifft Dickmais seinen alten Freund, den Richter Müller. Als er den Sachverhalt Müller schildert erklärte dieser, er halte das Rechtsmittel für aussichtslos. Weil Dickmais Müller vertraut wird ihm klar, dass Rechtsanwalt Kern ihn richtig beraten hat. Er bittet Rechtsanwalt Kern, das Rechtsmittel zurückzunehmen. Rechtsanwalt Kern nimmt es drei Wochen vor dem Hauptverhandlungstermin zurück.

- a) **Welches Gericht war erstinstanzlich mit der Angelegenheit befasst?**
- b) **Welches Rechtsmittel kommt gegen das erstinstanzliche Urteil in Betracht und bei welchem Gericht wird das Verfahren durchgeführt?**
- c) **Wie wird Rechtsanwalt Kern abrechnen?**

**Lösung s. Seite 872**

# ÜBUNGSTEIL (AUFGABEN UND FÄLLE)

AKTIVA	Bilanz zum 31.12.2012		PASSIVA
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
EDV-Anlagen	150.000,00	Stammkapital	150.000,00
Forderungen	30.000,00	Variables Eigenkapital	30.000,00
Bank	48.000,00	Langfr. Darlehen	48.000,00
Kasse	<u>3.000,00</u>	kurzf. Verbindlichkeiten	<u>3.000,00</u>
	<u>231.000,00</u>		<u>231.000,00</u>

AKTIVA	Gewinn und Verlustrechnung zum 21.12.2012		PASSIVA
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Abschreibungen	50.000,00	Umsätze	335.000,00
Personalkosten	190.000,00		
Raumkosten	48.000,00		
Verwaltungskosten/Zinsen	33.000,00		
GEWINN	<u>14.000,00</u>		
	<u>335.000,00</u>		<u>335.000,00</u>

**10.** Die finanziellen Mittel der GmbH sind noch vor Beendigung der Erstellung des Internetportals aufgebraucht. Wacker und Hempel verlangen von Loris Letter 100.000 € zusätzliche Mittel. **Geht das?**

**11.** Trotz der zugesprochenen 100.000 € kann die GmbH die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Banken und dem Finanzamt nicht mehr erfüllen, weil zu Beginn des Jahres 2011 offene Forderungen in Höhe von 80.000 € uneinbringlich (= der Schuldner ist zahlungsunfähig) geworden sind.

Am Ende des Jahres 2013 ergibt sich folgendes Bild:



### Lösung zu Fall 3:

- a) Grundsätzlich hat der Beschuldigte in Untersuchungshaft das Recht, jederzeit die gerichtliche Prüfung zu beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben ist (§ 117 Abs. 1 StPO).

Allerdings bedeutet jederzeit nicht jeden Tag. § 118 Abs. 3 StPO setzt bestimmte Grenzen. Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte nur einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung, wenn die Untersuchungshaft mindestens drei Monate gedauert hat und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate vergangen sind.

Alternativ steht ihm auch das Recht der Beschwerde zu (§ 304 StPO). Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, ohne dass der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt oder Beschwerde eingelegt hat, so findet die Haftprüfung von Amts wegen statt, es sei denn der Beschuldigte hat einen Verteidiger.

- b) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn deren Vollzug mindestens drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt.

Da Böhling eines Verbrechens beschuldigt wird, ist die Mitwirkung eines Verteidigers gemäß § 140 StPO spätestens ab dem Zwischenverfahren notwendig. Gemäß § 141 Abs. 3 StPO wird der Verteidiger im Regelfall aber auch schon während des Ermittlungsverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft bestellt werden.

### Lösung zu Fall 4:

Die Staatsanwaltschaft erhebt bei allen Straftaten, bei denen eine Strafe **von mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe** zu erwarten ist, Anklage beim **Landgericht**.

Ist eine Freiheitsstrafe **unter zwei Jahren** zu erwarten erfolgt die Anklage beim Strafrichter (Amtsgericht), ist eine Freiheitsstrafe **zwischen zwei und vier Jahren** zu erwarten, erfolgt die Anklage beim **Schöffengericht** (Amtsgericht).

Mord wird im Regelfall mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (§ 211 StGB) und gehört zu den in § 74 GVG genannten Delikten, für die eine Strafkammer als Schwurgericht beim Landgericht zuständig ist, auch wenn möglicherweise eine geringere Strafe als vier Jahre zu erwarten wäre.

Deshalb wird die Staatsanwaltschaft Böhling beim Landgericht und zwar beim Schwurgericht anklagen.

### Lösung zu Fall 5:

Grundsätzlich gibt es im Strafverfahren als Rechtsmittel gegen Urteile die Berufung und die Revision. Ob eine Berufung möglich ist hängt davon ab, welches Gericht das erstinstanzliche Urteil gefällt hat. Der Berufung unterliegen nur Urteile, die in erster